

# Statuten

## FDP.Die Liberalen Ebikon

### Art. 1 Name und Sitz

- 1 Die «FDP.Die Liberalen Ebikon» ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Ebikon. Sie gehört als Ortspartei der «FDP.Die Liberalen Luzern» und der «FDP.Die Liberalen Schweiz» an.
- 2 Die «FDP.Die Liberalen Ebikon» (nachfolgend «Partei») schliesst Jungfreisinnige ebenso ein wie liberale Senioren oder andere liberale Organisationen.

### Art. 2 Ziel und Zweck

- 1 Die Partei bekennt sich zu den Grundsätzen der Programme der kantonalen und nationalen Partei.
- 2 Die Partei fördert eine fortschrittliche politische Bewusstseinsbildung auf der Grundlage der gegenseitigen Achtung und stellt sich zur Aufgabe, Mitbürgerinnen und Mitbürger zur Teilnahme am politischen Leben in Gemeinde, Kanton und Bund zu motivieren.

### Art. 3 Mitgliedschaft

- 1 Mitglied der Partei können alle freiheitlich gesinnten Personen werden, die sich zu den Zielen und Grundsätzen der Partei bekennen und mindestens 16 Jahre alt sind. Die Mitgliedschaft kann in jeder Form beim Vorstand der Partei beantragt werden.
- 2 Die Aufnahme in die Partei erfolgt durch den Vorstand. Ein abweisender Beschluss kann bei der Generalversammlung durch Rekurs angefochten werden.
- 3 Die Mitglieder verpflichten sich, den von der Generalversammlung festgelegten Jahresbeitrag zu entrichten.
- 4 Alle Mitglieder haben an einer Versammlung der Partei das gleiche Stimmrecht.
- 5 Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss durch die Partei.

### Art. 4 Die Organe

Die Organe der Partei sind:

1. Die Generalversammlung
2. Die Parteiversammlung
3. Der Vorstand
4. Die Rechnungsrevisoren/Rechnungsrevisorinnen

### Art. 5 Die Generalversammlung

- 1 Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Partei. Sie ist zuständig für:
  1. Statutarische Geschäfte:
    - a. Jahresbericht des Präsidenten/der Präsidentin
    - b. Rechnung
    - c. Budget
    - d. Rechnungsrevision, Decharge-Erteilung
    - e. Festsetzung der Mitgliederbeiträge

- f. Genehmigung von Statutenänderungen
- g. Beschluss über die Auflösung der Partei und die Verwendung des Parteivermögens
- 2. Wahlen
  - a. der Präsidentin/des Präsidenten
  - b. der Mitglieder des Vorstandes
  - c. von zwei Revisoren
  - d. der Delegierten für die Kantonalpartei und den Wahlkreis
- 3. die Nomination in öffentliche Ämter
- 4. die Parolenfassung zu Abstimmungsvorlagen

#### **Art. 6 Parteiversammlung**

- 1 Eine Parteiversammlung wird nach Bedarf einberufen.
- 2 An einer Parteiversammlung können, mit Ausnahme der Geschäfte gemäss Art. 5.1 und 5.2, alle Themen und Geschäfte von öffentlichem oder parteiinternem Interesse behandelt werden.
- 3 Bei Vakanzen in den Organen kann im Rahmen einer Parteiversammlung eine Ersatzwahl durchgeführt werden.

#### **Art. 7 Einberufung von Versammlungen**

- 1 Die Einladung zu Versammlungen der Partei erfolgt schriftlich unter Angabe der Traktanden durch den Vorstand bis 21 Tage vor der Versammlung.
- 2 Die Generalversammlung findet spätestens am 30. Juni des Kalenderjahres statt.
- 3 Parteiversammlungen können nach Bedarf oder auf Verlangen zu einem beliebigen Zeitpunkt einberufen werden.
- 4 Eine Parteiversammlung muss einberufen werden, wenn dies von mindestens 15 Mitgliedern verlangt wird.
- 5 Die Zustellung der Einladung und der Dokumente per E-Mail ist dem Briefversand gleichgestellt.

#### **Art. 8 Anträge**

- 1 Jedes Parteimitglied ist berechtigt, einen Antrag an eine Versammlung der Partei zu stellen.
- 2 Anträge müssen spätestens 14 Tage vor dem Termin im Präsidium eintreffen.
- 3 Anträge sind durch den Vorstand zu beraten und der nächsten Versammlung mit dem Antrag auf Annahme oder Ablehnung zur Beschlussfassung zu unterbreiten.

#### **Art. 9 Abstimmungen und Wahlen**

- 1 Stimmberechtigt sind die Mitglieder der Partei.
- 2 Die Beschlüsse einer Versammlung über Sachgeschäfte und Wahlen werden mit dem einfachen Mehr der Stimmen gefasst.
- 3 Die Abstimmung über eine Statutenrevision sowie die Auflösung der Partei gemäss Art. 5.1.f und 5.1.g wird mit einer Zweidrittelmehrheit der gültigen Stimmen beschlossen.
- 4 Bei Stimmgleichheit wird die Abstimmung/Wahl wiederholt. Resultiert erneut Stimmgleichheit, fällt die Präsidentin/der Präsident den Stichentscheid.
- 5 Bei Wahlen ist im ersten und im zweiten Wahlgang das absolute Mehr der Stimmen der anwesenden Mitglieder und im dritten Wahlgang das relative Mehr der abgegebenen Stimmen massgebend.



6 Abstimmungen und Wahlen finden in der Regel offen statt, sofern nicht mindestens ein Fünftel der anwesenden Mitglieder eine geheime Wahl/Abstimmung verlangt und die Anwesenden dieser Forderung zustimmen.

7 Über ein nicht angekündigtes Geschäft kann abgestimmt werden, wenn eine zwei Drittel der Stimmen dieses Begehren gutheissen.

#### **Art. 10 Der Vorstand**

1 Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

1. Präsident/-in (Vorsitz)
2. Vizepräsident/-in (Stellvertretung)
3. Aktuar/-in
4. Kassierer/-in
5. weiteren Mitgliedern nach Bedarf

2 Mitglieder der Partei in der Funktion von Gemeinde-, Regierungs-, Kantons-, National- oder Ständerat/-rätinnen sowie die Präsidentin/der Präsident der Einwohnerratsfraktion sind von Amtes wegen Mitglied des Vorstandes.

3 Senioren und Seniorinnen sowie Jungfreisinnige haben Anspruch auf einen Sitz im Vorstand.

4 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit dem einfachen Mehr.

#### **Art. 11 Aufgaben des Vorstandes**

1 Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

1. Konstitution des Vorstandes (ausser dem Präsidium).
2. Stellungnahme zu Grundsatzfragen, Leitbildern und Programmen
3. Die Beschlussfassung über Vorstösse auf Gemeindeebene, sofern diese nicht einer Versammlung vorgelegt werden.
4. Beschlussfassung über Abkommen mit anderen Parteien.
5. Werbung und Aufnahme neuer Parteimitglieder.

2 Der Vorstand tritt regelmässig zusammen.

#### **Art. 12 Wahlen der Parteiorgane**

1 Die Parteiorgane werden für vier Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

2 In der Zwischenzeit eintretende Vakanzen können vom Vorstand besetzt werden. Die Wahl erfolgt an der nächsten Parteiversammlung.

3 Bis zur Wahl sind die Ersatzmitglieder nicht stimmberechtigt.

#### **Art. 13 Rechnungsrevisoren**

Die gewählten Rechnungsrevisoren prüfen die Jahresrechnung.

#### **Art. 14 Einwohnerratsfraktion**

1 Die FDP-Gemeinderäte und Gemeinderätinnen nehmen an der Sitzung der Einwohnerratsfraktion teil.

2 Sie lädt die Präsidentin/den Präsidenten der Partei zu den Sitzungen ein, sofern er/sie nicht ohnehin Mitglied der Fraktion ist.

### **Art. 15 Chargierte**

- 1 Die «Chargierten» umfassen alle Parteimitglieder in den Räten, von parlamentarischen, ausserparlamentarischen und gemeinderätlichen Kommissionen, des Einwohnerrates, des Urnenbüros, der Delegierten und weiterer Funktionen.
- 2 Die Chargiertenbeiträge an die Partei werden vom Vorstand in einem Reglement festgelegt.
- 3 Der Vorstand versammelt die Chargierten periodisch zu einem gemeinsamen Austausch.

### **Art. 16 Arbeitsgruppen**

- 1 Der Vorstand kann Arbeitsgruppen einberufen, die sich mit aktuellen Sachthemen befassen. Die Themen müssen im öffentlichen Interesse sein.
- 2 Die Arbeitsgruppen können mit Parteimitgliedern ohne Chargiertenfunktion besetzt werden.

### **Art. 17 Finanzierung**

- 1 Die finanziellen Mittel der Partei bestehen aus den Jahresbeiträgen der Parteimitglieder, Beiträgen der Chargierten (Reglement) sowie Zuwendungen und Spenden.
- 2 Der Jahresbeitrag wird jedes Jahr von der Generalversammlung festgelegt.

### **Art. 18 Verbindlichkeiten**

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet allein das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

### **Art. 19 Inkraftsetzung der Statuten**

Diese Statuten sind an der Parteiversammlung der FDP.Die Liberalen Ebikon vom 21. Juni 2022 angenommen worden und treten auf dieses Datum in Kraft. Sie ersetzen die bisherigen Statuten in der Fassung vom 1. Januar 2009.

Ebikon, den 21. Juni 2022



Der Präsident



Die Vizepräsidentin